

Informationen zur Beantragung eines Führungszeugnisses

1. Allgemeine Informationen zum Führungszeugnis
2. Unterscheidungen/ Belegarten
3. Gebühren
4. Benötigte Unterlagen
5. Online über das Antragsportal des Bundesamtes für Justiz

Ein Führungszeugnis kann persönlich im Bürgerbüro der Stadt Dingolfing beantragt werden, oder auch per E-Mail an ewo@dingolfing.de
Bei Beantragung per E-Mail ist die Angabe der unten beschriebenen Angaben erforderlich.

Über [das Antragsportal des Bundesamtes für Justiz](#) besteht die Möglichkeit, online ein Führungszeugnis mit der eID-Funktion des neuen Personalausweises zu beantragen.

Anderslautende Internetadressen, bei denen vermeintlich Führungszeugnisse beantragt werden können, stehen in keinem Zusammenhang mit dem Bundesamt für Justiz und sollten nicht verwendet werden!

1. Allgemeine Informationen zum Führungszeugnis

Führungszeugnisse geben Auskunft darüber, ob die im Zeugnis bezeichnete Person vorbestraft ist oder nicht. Arbeitgeber verlangen daher häufig vor der Einstellung eines neuen Arbeitnehmers oder einer neuen Arbeitnehmerin die Vorlage eines Führungszeugnisses. Die Daten des Führungszeugnisses stammen aus dem Bundeszentralregister. Das Führungszeugnis erhält auf Antrag jede Person ab 14 Jahren.

2. Unterscheidungen der Belegarten

	Privat	Behördlich
Einfach	Belegart N	Belegart O
Erweitert	Belegart NE	Belegart OE

Privat oder Behördlich?

Führungszeugnisse für private Zwecke werden zum Beispiel zur Vorlage bei privaten Personen, Firmen oder Vereinen benötigt, beispielsweise im Rahmen eines Einstellungsverfahrens. Ein Führungszeugnis für private Zwecke wird direkt an den Antragsteller gesendet.

Behördliche Führungszeugnisse werden zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt. Diese Führungszeugnisse werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die jeweilige Behörde gesendet. Bitte geben Sie daher hier genau an, an wen das Führungszeugnis gehen soll (Behörde, Ansprechpartner, Aktenzeichen, etc.).

Einfach oder Erweitert?

Erweiterte Führungszeugnisse sind meist nur dann erforderlich, um beruflich oder ehrenamtlich mit Minderjährigen oder schwerbehinderten Menschen zu arbeiten, z.B. für Tätigkeiten als Lehrkraft, Erzieherin oder Erzieher, Sporttrainerin oder Sporttrainer etc.

Um ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen, muss dem Antrag ein entsprechender Nachweis beigelegt werden, der bestätigt, dass ein erweitertes Führungszeugnis benötigt wird, also zum Beispiel die schriftliche Aufforderung des Arbeitgebers beziehungsweise des Einrichtungsträgers auf Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses.

3. Gebühren

Die Gebühr für ein Führungszeugnis beträgt 13,00 €. Die Zahlungsmöglichkeit hängt von der Antragsform ab:

- bei persönlicher Beantragung – Barzahlung oder EC-Karte
- bei Beantragung per E-Mail – Rechnung
- [Online über das Antragsportal des Bundesamtes für Justiz](#) Mastercard, Visacard oder Giropay

Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ist eine Gebührenbefreiung möglich. Dazu ist ein entsprechender Nachweis dem Antrag beizufügen. Das Bundesamt für Justiz kann zudem im Falle von „Mittellosigkeit“ oder aus „sonstigen Billigkeitsgründen“ die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

4. Benötigte Unterlagen

Bei der persönlichen Vorsprache benötigen Sie zur Antragstellung Ihr Ausweisdokument und ggf.

- einen Nachweis über die Gebührenbefreiung
- schriftliche Aufforderung des Arbeitgebers beziehungsweise des Einrichtungsträgers, dass die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen
- Namen und Anschrift der Behörde (Belegart O / OE – zur Vorlage bei einer Behörde)

Bei Beantragung per E-Mail sind diese Unterlagen der E-Mail beizufügen.

5. Online über das Antragsportal des Bundesamtes für Justiz

Um direkt über das Bundesamt für Justiz ein Führungszeugnis beantragen zu können, benötigen Sie einen neuen Personalausweis mit aktivierter Onlinefunktion sowie ein Kartenlesegerät oder die Ausweis-App auf dem Smartphone.

Umfangreiche Informationen zum Bundeszentralregister finden Sie auf der [Internetseite](#) des Bundesamtes für Justiz einschließlich der häufigsten Fragen und Antworten dazu.